

Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Landrat des Landkreises Ansbach

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Sachgebiet 34 – Straßenverkehrsbehörde, Führerschein- und Zulassungsstelle,
Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach

Telefon: 0981/468-3402 E-Mail: fuehrerschein@landratsamt-ansbach.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

a.s.k. Datenschutz e.K., Schulstraße 16a, 91245 Simmelsdorf

Telefon: 09155/2639970 E-Mail: extdsb@ask-datenschutz.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

4a) Zweck der Verarbeitung

Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und mit den verbundenen Geschäftsvorfällen, die unter Nr. 1. „Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeiten“ genannt wurden.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Straßenverkehrsgesetz (StVG); Fahrlehrergesetz (FahrIG); Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG); Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV, DEKRA)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Vorgangsbezogen innerhalb des Landratsamt Ansbach an die Sachgebiete Sicherheit und Brandschutzangelegenheiten, Staatsangehörigkeitsrecht, Ausländerrecht, Amt für Jugend und Familie, Jobcenter und das Gesundheitsamt.

Außerhalb des Landratsamtes Ansbach erfolgt folgende Weitergabe:

Kraftfahrtbundesamt: Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilung an das Fahreignungsregister (FAER)

Bundesdruckerei: Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins

technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr: Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen

örtliches Melderegister oder Behördeninformationssystem: Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten

Fahrerlaubnisbehörden: Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. bei Wegzug des Inhabers)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden bei der Verarbeitung mit folgenden Fristen gelöscht:

bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft): Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschfristen n. Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)

bei Tod: Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)

Angaben zur Probezeit: Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)

Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

- a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- b) 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

Löschfunktionen für personenbezogene Daten, die nicht gesetzlichen Fristen, sondern Empfehlungen bzw. zweckgebundenen spezifischen Fristen unterliegen:

- Einzelperson und ihrer gesamten führerscheinrelevanten Daten
- Vorgänge zu Personen über Datumsbereich oder anhand Vorgangsnummer
- Begleitpersonen, Grafikdaten
- Personendaten aus KBA Schnittstellendateien

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO; Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Straßenverkehrsgesetz (StVG); Fahrerlaubnisgesetz (FahrLG); Durchführungsverordnung zum Fahrerlaubnisgesetz (DV-FahrLG); Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA); Bundesdruckerei (BDr); Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach